



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 6

Jahrgang 2023

Goslar, 13.10.2023

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Entgeltordnung für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar und für die Einrichtungen der nicht rechtsfähigen Stiftungen	2
Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige)	9
Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)	14

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar
Verantwortlich für den Inhalte: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner
Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de



Stadt Goslar

**Entgeltordnung für die
kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar und für die
Einrichtungen der nicht rechtsfähigen Stiftungen
vom 10.10.2023**

Aufgrund § 111 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung und § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Für die Besichtigung der kulturellen städt. Einrichtungen (Kaiserpfalz und Goslarer Museum) sowie für die Inanspruchnahme museumspädagogischer Angebote und für die Vermietung der Räumlichkeiten in der Kaiserpfalz, dem Großen Heiligen Kreuz, dem St. Annenhaus und dem Kulturmarktplatz sowie ihrer Außenflächen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

2. Der Kaiser- und Wintersaal der Kaiserpfalz, die Kaiserpfalzwiese und der Pfalzgarten, die Däle des Großen Heiligen Kreuzes (Altersheim-Stiftung), die Däle des St. Annenhauses (Altersheim-Stiftung), die Räume „Beroun“, „Arcachon“ und „Windsor und Maidenhead“ im Kulturmarktplatz sowie das Museumsufer und der Innenhof des Kulturmarktplatzes können zur kostenpflichtigen Nutzung an Dritte überlassen werden, soweit die Einrichtungen nicht für städtische oder andere vorrangige Veranstaltungen benötigt werden und städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für weitere Räumlichkeiten und Flächen in oder an den unter Nr. 2 genannten Häusern. Es werden separate Vereinbarungen geschlossen.

3. Die in dieser Ordnung genannten kulturellen Einrichtungen einschließlich zugehöriger Grundstücke werden für parteipolitische Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die der Parteienwerbung dienen, nicht zur Verfügung gestellt.

II. Einrichtungen: Eintrittspreise

1. Für die Besichtigung der **Kaiserpfalz** sind folgende Eintrittspreise zu entrichten:

	Einzelpersonen	Gruppen (ab 10 Personen)
Erwachsene	7,50 €	6,00 €
Ermäßigungen Personen, die staatliche Unterstützung erhalten [Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz] sowie Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte (jeweils gegen Nachweis)	6,00 €	5,00 €
Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahren) sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende (jeweils gegen Nachweis)	kostenfrei	

2. Für die Besichtigung des **Goslarer Museums** sind folgende Eintrittspreise zu entrichten:

	Einzelpersonen	Gruppen (ab 10 Personen)
Erwachsene	4,00 €	3,00 €

Ermäßigungen Personen, die staatliche Unterstützung erhalten [Bürgergeld, So- zialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz] sowie In- haberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte (je- weils gegen Nachweis)	3,00 €	2,50 €
Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahren) sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende (jeweils gegen Nachweis)	kostenfrei	

3. Für die Besichtigung der **Kaiserpfalz und des Goslarer Museums** (Kombiticket) sind folgende Eintrittspreise zu entrichten:

	Einzelpersonen	Gruppen (ab 10 Personen)
Erwachsene	10,00 €	8,50 €
Ermäßigungen Personen, die staatliche Unterstützung erhalten [Bürgergeld, So- zialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz] sowie In- haberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte (je- weils gegen Nachweis)	7,50 €	6,50 €
Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahren) so- wie Schülerinnen und Schü- ler, Auszubildende, Studie- rende (jeweils gegen Nach- weis)	kostenfrei	

III. Einrichtungen: Ermäßigungen

1. Die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Goslar ist im begründeten Einzelfall berechtigt, im Rahmen von Angeboten zur Erhöhung der Besuchszahl und der Reichweite Preise zu gestalten, z.B. für Sonderaktionen oder Kombiangebote mit anderen Einrichtungen.
2. Inhaberinnen und Inhaber der Harzgastkarte bezahlen den ermäßigten Gruppenpreis.
3. Inhaberinnen und Inhaber der Gästekarte (Erhebungsgebiete Stadtgebiet Goslar und Stadtteil Hahnenklee) erhalten auf jede Eintrittskategorie die im ausgehändigten Gutscheinheft genannte Ermäßigung.
4. Doppelte Ermäßigungen sind ausgeschlossen. Bei Doppelungen gilt das günstigere Entgelt.

IV. Einrichtungen: Befreiungen

1. Schwerbehinderte, die sich mit einem Schwerbehinderten-Ausweis (ab einem Grad der Behinderung von 50 %) als solche ausweisen können, zahlen keinen Eintritt.
2. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis ist der Eintritt frei.
3. Vertreter und Vertreterinnen der Presse erhalten ausschließlich nach vorheriger Akkreditierung und Vorlage eines gültigen Presseausweises freien Eintritt.

V. Veranstaltungen: Entgelte

1. In den kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar werden auf spezielle Anforderung Aktionen im Rahmen der Museumspädagogik angeboten, für die das nachfolgend näher bezeichnete Entgelt erhoben wird:
 - 1.1 Kindergeburtstag bis max. 10 Kinder (Dauer ca. 2,5 Stunden) 7,00 € pro teilnehmendes Kind, mindestens jedoch 35,00 € für die Gruppe.
 - 1.2 Sonderführungen werden nach personellem Aufwand und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Bestimmungen tarifiert. Eine Übersicht liefert die Internetpräsenz der Stadt Goslar.
 - 1.3 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Stadtführungen werden gegenüber der Goslar marketing GmbH 60% des regulären Eintrittspreises (Einzelpersonen) berechnet.

VI. Räumlichkeiten/Örtlichkeiten: Nutzungsentgelte

1. Die Erhebung der Entgelte für bestimmte Benutzerinnen und Benutzer oder bestimmte Veranstaltungen innerhalb der unter Ziffer I. Nr. 2 genannten Häuser und Örtlichkeiten ergibt sich aus der Einteilung in Gruppen von Nutzungen mit unterschiedlichen Entgelten.
2. Es werden drei Gruppen von Nutzungen der unter Ziffer I. Nr. 2 genannten Häuser und Örtlichkeiten unterschieden:

Gruppe A:

Eine Nutzung zu gewerblichen oder privaten Zwecken;

Gruppe B:

Eine Nutzung zu gemeinnützigen, kulturellen Zwecken oder Bildungszwecken, eine Nutzung durch öffentliche Behörden, Dienststellen und Tochtergesellschaften der Stadt Goslar zu öffentlichen Zwecken sowie eine Nutzung durch Vereine und Institutionen, die nicht gewinnorientiert mit einem kulturellen Veranstaltungsangebot oder zu Bildungszwecken agieren;

Gruppe C:

Eine Nutzung für Veranstaltungen der Stadt Goslar, städtisch bezuschusste Veranstaltungen, Veranstaltungen, die in Kooperation mit dem Fachbereich Kultur stattfinden, sowie die Nutzung durch örtlich

wirkende Vereine, Gruppen und Organisationen, die im Sinne der Gemeinnützigkeit bei öffentlichen Kulturveranstaltungen tätig sind.

3. Das Entgelt beträgt für die reine Raumvermietung der **Kaiserpfalz, der Dälen des Großen Heiligen Kreuzes (Altersheim-Stiftung) und des St. Annenhauses (Altersheim-Stiftung)** pauschal je Veranstaltung:

Gruppe	A	B	C
für den Kaisersaal der Kaiserpfalz	2.100,00 €	550,00 €	300,00 €
für den Wintersaal der Kaiserpfalz	550,00 €	350,00 €	150,00 €
für die Däle des Großen Heiligen Kreuzes	1.100,00 €	300,00 €	150,00 €
für die Däle des St. Annenhauses	1.000,00 €	250,00 €	100,00 €
für die Kaiserpfalzwiese und den Pfalzgarten	auf Anfrage		

3.1 Neben dem Entgelt nach Ziffer VI Nr. 3 sind **Nebenkosten** für Wasser- und Abwassergebühren, Strom und Heizung wie folgt pauschal zu bezahlen:

Kaiserpfalz

- Wasser- und Kanalbenutzungsgebühr (pauschal) 20,00 €
- Stromkosten (pauschal) 25,00 €

Großes Heiliges Kreuz

- Wasser- und Kanalbenutzungsgebühr (pauschal) 20,00 €
- Stromkosten (pauschal) 25,00 €

Kulturmarktplatz

- Die Raummieten inkludieren die Nebenkosten, siehe auch unter 4.

Zusätzlich werden in der Kaiserpfalz **Einnahmeausfälle** wie folgt berechnet:

- In der **Kaiserpfalz** beträgt der Einnahmeausfall pauschal pro Stunde geschlossener Öffnungszeiten 450,00 €.
- Bei Veranstaltungen im **Wintersaal der Kaiserpfalz**, die eine Schließung der Gewölbe voraussetzen, beträgt der Einnahmeausfall 115,00 € pro Stunde.
- Für die Dauer der Schließung der Gewölbe wird den Gästen ein **Nachlass** auf den Eintritt i. H. v. 1,50 € gewährt.

3.2 Für die Vermietung von **Kammern im Großen Heiligen Kreuz** sind folgende Entgelte zu entrichten:

- für Verkaufskammern Mietzeit 1 Monat (monatl.) 90,00 €
- für Vorrats- und Abstellräume (monatl.) 12,50 €

4. Das Entgelt für **Räume und Örtlichkeiten des Kulturmarktplatzes** wird stunden- bzw. tageweise abgerechnet. Es umfasst pauschal die reine Raumvermietung, die für die Innenräume die Nebenkosten für Wasser- und Abwassergebühren, Strom und Heizung einschließt. Für einen gesamten Tag (eine Mietdauer über 8 Stunden) wird der Betrag für 8 Stunden angesetzt. Es gelten die folgenden Beträge:

	A	B	C
Arcachon	45,- € pro Stunde 360,- € pro Tag	20,- € pro Stunde 160,- € pro Tag	0,- €
Windsor und Maidenhead	45,- € pro Stunde 360,- € pro Tag	20,- € pro Stunde 160,- € pro Tag	0,- €
Beroun	35,- € pro Stunde 280,- € pro Tag	10,- € pro Stunde 80,- € pro Tag	0,- €
Museumsufer	10,- € pro Stunde 80,- € pro Tag	5,- € pro Stunde 40,- € pro Tag	0,- €
Innenhof des Kulturmarktplatzes	45,- € pro Stunde 360,- € pro Tag	20,- € pro Stunde 160,- € pro Tag	0,- €

4.1 Bei Veranstaltungen der Gruppe B mit Beteiligung von externem Publikum wird eine Mietminderung von 10 % festgelegt.

4.2 Die Räume Arcachon und Beroun werden einschl. besonderer Betriebsvorrichtungen (z.B. Podest, unterschiedliche technische Ausstattung) vermietet.

4.3 Monatlich oder wöchentlich stattfindende, regelmäßige Veranstaltungen, die vereinsinternen Charakter besitzen, können mit Rücksicht auf die Funktion des Kulturmarktplatzes nicht ermöglicht werden.

5. **Serviceleistungen**, z. B. für Bestuhlungsänderungen, Podest-Umbauten, Gestellung von städtischen Bediensteten, technische Ausstattung, Nebenkosten für die Außenflächen, Sonderreinigungen sowie Leistungen Dritter sind nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezahlen. Das Nähere regelt der jeweilige Nutzungsvertrag.

Dabei gelten die folgenden Entgeltsätze hinsichtlich des städtischen Personals:

Bei Gruppe A	Städtisches Personal während des Nutzungszeitraums	Entgelt entsprechend den Stundenverrechnungssätzen für Personalkosten der Stadt Goslar
Bei Gruppe B	Städtisches Personal außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturmarktplatzes	Entgelt entsprechend den Stundenverrechnungssätzen für Personalkosten der Stadt Goslar
Bei Gruppe C (außer bei Kooperation mit dem Fachbereich Kultur)	Städtisches Personal außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturmarktplatzes	Entgelt entsprechend den Stundenverrechnungssätzen für Personalkosten der Stadt Goslar

VII. Befreiungen und Ausnahmeregelungen

Befreiungen, Teilbefreiungen und Ausnahmeregelungen können in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen durch die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Goslar ausgesprochen werden.

VIII. Rechnungsstellung

Soweit Entgelte für Veranstaltungen oder Nutzungsentgelte nicht unmittelbar bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung gezahlt werden, werden diese vom Fachbereich Kultur der Stadt Goslar einschl. der Nebenkosten festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zu-

stellung der Rechnung an die Stadt Goslar, Stadtkasse Goslar, zu begleichen. Fremdleistungen Dritter werden von der Leistungsträgerin/dem Leistungsträger in Rechnung gestellt und sind auch direkt an diese/diesen zu zahlen.

IX. Steueröffnungsklausel

Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Goslar.

XI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar und für die Einrichtungen der nicht rechtsfähigen Stiftungen tritt am 10.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar vom 20.07.2021 außer Kraft.

Goslar, den 10.10.2023

Stadt Goslar

gez.
Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin



Stadt Goslar

**Satzung der Stadt Goslar
über die Entschädigung für
sonstige ehrenamtliche Personen
(Entschädigungssatzung Sonstige)**

vom 10.10.2023

Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 10.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Betreuung der öffentlichen Einrichtungen nehmen die folgenden ehrenamtlichen Personen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Goslar wahr:

- a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter,
- b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,
- c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser, Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde,
- d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,
- e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger der Ortschaften,
- f) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter
- g) Schiedsfrauen oder Schiedsmänner

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungen zu wahren und sich in der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und auftretenden Probleme der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen. Auch soll durch die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten das Überwinden von vorhandenen Barrieren abgebaut werden. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Behindertenbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Behindertenbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Behindertenbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu,
- c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Behindertenbeauftragten verlangt werden,
- d) Bestehende Interessenvertretungen sind in die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten einzubeziehen.

Der oder die Integrationsbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der zu vertretenden Gruppen bei politischen Entscheidungen zu wahren und in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Probleme der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger einschließlich der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu wecken. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Integrationsbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Integrationsbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
 - b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Integrationsbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.
 - c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Integrationsbeauftragten verlangt werden.
 - d) Bestehende Interessenvertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen sind in die Arbeit der oder des Integrationsbeauftragten einzubeziehen.
- (2) Die Beauftragten für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde üben im Namen der Stadt Goslar das Hausrecht in der jeweiligen Einrichtung gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer aus. Den Beauftragten obliegen folgende Pflichten:
- a) Eigenverantwortliche Führung eines Belegungsplanes für die jeweilige Einrichtung,
 - b) Abrechnung der Nutzungsgebühren und Nebenkosten nach Satzung,
 - c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung,
 - d) Festgestellte Schäden an und in dem Gebäude sowie durch Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich der Stadt Goslar anzuzeigen.
- (3) Die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger hat die Aufgabe die Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII in den Ortschaften ohne Jugendzentrum zu intensivieren und in Absprache mit der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger ein örtliches Jugendangebot durchzuführen. Als Kontaktperson der Jugendlichen ist sie oder er ein wichtiges Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Stadtjugendpflege. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen zwischen der Stadtjugendpflege und den Ortsjugendpflegerinnen oder Ortsjugendpflegern statt.
- (4) Die Ortsheimatpflegerin oder der Ortsheimatpfleger der Stadt Goslar sollen den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bereiche Ortsgeschichte, Volkskunde, Denkmalpflege, Sprachpflege sowie Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Durch ihre Tätigkeit, die sie in den o. g. Sachgebieten ausüben, soll die Kenntnis über örtliche Traditionen und Ortsgeschichte bewahrt und ein Beitrag zur Identitätsstiftung geleistet werden.
- (5) Die Städtepartnerschaftsbeauftragte oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte der Stadt Goslar soll die Stadt bei der Pflege der internationalen Beziehungen unterstützen. Hierbei hat sie oder er die Aufgabe, als Botschafterin oder Botschafter die bestehenden Beziehungen und auch neue Kontakte zu pflegen und die Stadt bei Veranstaltungen und Begegnungen mit den Partnerstädten sowie bei internationalen Veranstaltungen und Begegnungen zu unterstützen.
- (6) Schiedsfrauen und Schiedsmänner führen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über

vermögensrechtliche Ansprüche und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.

§ 3 Wahl und Berufung

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte, die oder der Integrationsbeauftragte, die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger und die oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte werden analog der Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar vom Rat auf fünf Jahre gewählt. Wählbar sind volljährige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Goslar, die seit mindestens sechs Monaten in Goslar wohnhaft sind. Eine Abberufung durch den Rat der Stadt Goslar ist jederzeit möglich.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen werden auf unbestimmte Zeit in ihr Amt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Goslar berufen. Eine Abberufung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ist jederzeit möglich.
- (3) Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden vom Rat der Stadt Goslar auf fünf Jahre gewählt. Die Verpflichtung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner erfolgt durch die Direktorin bzw. den Direktor des Amtsgerichtes Goslar. Wählbar sind volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Goslar.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit - jeweils für einen ganzen Kalendermonat - in folgender Höhe gewährt:

a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter,	200,00 €
b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,	150,00 €
c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen,	100,00 €
Beauftragte oder Beauftragter für das Mehrzweckhaus Lengde,	100,00 €
d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,	55,00 €
e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in der Ortschaft Vienenburg,	50,00 €
f) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in den übrigen Ortschaften,	40,00 €
g) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter.	100,00 €
h) Schiedsfrauen oder Schiedsmänner	50,00 €
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

§ 5

Reisekosten

- (1) Die Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet werden.
- (2) Die Kosten für Reisen der oder des Städtepartnerschaftsbeauftragten werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.000,00 € nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Goslar übernommen. Über die Erfordernisse von abrechnungsfähigen Dienstreisen entscheidet ausschließlich die Stadtverwaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtliche Personen der Stadt Goslar vom 05.07.2023 außer Kraft.

Goslar, 10.10.2023

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin



**Satzung
der Stadt Goslar über den
Ausgleichsbetrag für nicht
herzustellende Einstellplätze
(Ablösesatzung für Einstellplätze)**

vom 10.10.2023

**Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Einstellplätze
(Ablösesatzung für Einstellplätze)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Goslar.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Der Geldbetrag, der sich nach der Lage und den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen bemisst, welcher die Bauherrin oder der Bauherr oder eine nach der NBauO verantwortliche Person dafür zu zahlen hat, dass sie oder er notwendige Einstellplätze nicht herzustellen braucht (ausgenommen der Einstellplätze nach § 49 NBauO), wird wie folgt festgesetzt:
 1. Zone I 11.510,00 € je Einstellplatz,
 2. Zone II 9.190,00 € je Einstellplatz,
 3. Zone III 6.905,00 € je Einstellplatz.
- (2) Grundlage dieser Beträge ist der Baupreisindex für Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude -, bekannt gegeben durch das Statistische Bundesamt. Die Beträge sind satzungsrechtlich anzupassen, wenn sich der Baupreisindex um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gibt vor Beginn des entsprechenden Kalenderjahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, die Höhe der aufgrund der Baupreisindexzahlen errechneten Ablösebeträge bekannt.
- (3) Die Beträge sind auf volle 5,00 € aufzurunden.

**§ 3
Ablösezonen**

- (1) Die Zone I

ist das Zentrum der Innenstadt (Kernbereich), das umschlossen wird von folgenden Straßen: Untere Schildwache, Pfarrgasse, Untergasse, Münzstraße, Marktstraße, Stoben, Klapperhagen, Abzuchtstraße, Domstraße, Kornstraße, Charley-Jacob-Straße, Breite Straße, Piepmäkerstraße, Freudenplan, Mauerstraße, Mauerstraße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie, Klubgartenstraße, Astfelder Straße, Vititorwall und über die Grünanlage zur Unteren Schildwache. (Anlage 1)

(2) Die Zone II

1. im Stadtteil Hahnenklee, das Gebiet, das umschlossen wird von den Straßen Rathausstraße, Hindenburgstraße, Hindenburgplatz, Parkstraße und Poststraße sowie die an der Rathausstraße von Poststraße bis Kreuzung Bockswieser Straße / Am Bocksberg auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke. (Anlage 2),
2. im Stadtteil Oker in nordsüdlicher Richtung die an der Bahnhofstraße vom Bauernholz bis Kirchenbrücke und anschließend in der Talstraße bis zur Abzweigung der B 6 und der Harzburger Straße einschließlich Talstraße 9 auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke (Anlage 3),
3. umfasst das von der Stadtmauer umschlossene Stadtgebiet (Altstadt) mit Ausnahme des in Zone I genannten Kernbereichs (Anlage 1),
4. im Ortsteil Vienenburg in westöstlicher Richtung die an der Goslarer Straße von Breslauer Straße / Saarstraße bis Wiedelahe Straße / Kaiserstraße und in nordsüdlicher Richtung Kaiserstraße bis Einmündung Schulstraße auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke (Anlage 4).

(3) Die Zone III

umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 4

Abgabeschuldnerin und Abgabenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich die Bauherrin oder der Bauherr.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
 2. die oder der Erbbauberechtigte und
 3. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Mit dem Tage der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage ohne notwendige Einstellplätze, für die Ablösebeträge zu zahlen sind, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.
- (2) Wird die Ablösung zugelassen, kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung für Einstellplätze in der Fassung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Goslar, 10.10.2023

Stadt Goslar

gez.
Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin